

Bundessozialgericht

- 1 RA 63/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 17. Februar 1982
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Berlin vom 18. Juli 1980 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob in Rumänien zurückgelegte Beitrags- und Beschäftigungszeiten als Fremdrentenzeiten zu berücksichtigen sind.

Der 1917 geborene, aus der Bukowina (Rumänien) stammende Kläger, anerkannter Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), ist im Jahre 1950 aus seiner Heimat nach Israel ausgewandert; er ist jetzt israelischer Staatsbürger.

Im November 1975 beantragte der Kläger bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), ihm unter Berücksichtigung der in Rumänien von 1932 bis 1941 als kaufmännischer Angestellter zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten die Nachentrichtung von Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung der Angestellten nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationasozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) zu gestatten.

Mit dem streitigen Bescheid vom 23. März 1978 lehnte es die Beklagte ab, die vom Kläger in seiner rumänischen Heimat zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen: Der Kläger sei weder Vertriebener im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) noch stehe er nach dem WGSVG einem Vertriebenen gleich.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) in der angefochtenen Entscheidung vom 18. Juli 1980 abgewiesen und ausgeführt: Beim Kläger könnten die in Rumänien verbrachten nichtdeutschen Zeiten nicht berücksichtigt werden, weil er weder die Voraussetzungen des § 1 Buchst a des Fremdrentengesetzes (FRG) - anerkannter Vertriebener - noch



die der §§ 20, 19 Abs 2 Buchst a WGSVG - Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis - erfülle. Den Gesamtumständen des Falles sei nicht zu entnehmen, daß der Kläger vor der Auswanderung der Gruppe der Volksdeutschen angehört und als "deutscher Volkszugehöriger" Nachteile erlitten hätte oder daß er einem gegen diese Gruppe gerichteten Vertreibungsdruck ausgesetzt gewesen wäre. Er habe seine Heimat vielmehr wegen seiner bürgerlichen Abstammung und deswegen verlassen müssen, weil er als Zionist mit Verfolgung habe rechnen müssen. Im übrigen sei die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nach den konkreten Umständen des Falles auch nicht "überwiegend" wahrscheinlich (§ 3 Abs 1 WGSVG).

Der Kläger hat gegen dieses Urteil mit Zustimmung der Beklagten die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt. Er bringt mit ihr vor, er habe Rumänien auch wegen seiner Zugehörigkeit zum Deutschtum verlassen müssen; deswegen sei er Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen; er habe sehr wohl dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört; in seinem Elternhaus sei deutsch gesprochen worden. Hierzu lege er eidesstattliche Versicherungen mehrerer Zeugen vor.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom
18. Juli 1980 aufzuheben;

die Beklagte zu verurteilen, Versicherungsunterlagen über die von ihm in Rumänien zurückgelegten Fremdrentenzeiten herzustellen;

der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



Sie führt aus, die Rechtsauffassung des SG, § 20 WGSVG sei auf Aussiedler nur anwendbar, wenn die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis für das Verlassen des Vertreibungsgebietes ursächlich gewesen sei, sei inzwischen auch vom Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 5. November 1980 - 11 RA 74/79 - bestätigt worden. Auch wenn man mit Rücksicht darauf, daß der Kläger das Vertreibungsgebiet schon vor dem 1. Oktober 1953 verlassen habe, einen solchen Zusammenhang nicht fordern sollte (Hinweis auf das Urteil des BSG vom 20. Oktober 1977 - 11 RA 88/76), so wäre § 20 WGSVG nicht anzuwenden, weil der Kläger nach den Feststellungen des SG nicht zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehöre. Der Revisionsbegründung sei nicht zu entnehmen, daß die Beweiswürdigung des SG insoweit auf angreifbaren Rechtssätzen oder Verfahrensfehlern beruhe.

Beide Beteiligte haben erklärt, daß sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden seien (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG).

II

Die Revision des Klägers ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Der Kläger kann in seiner rumänischen Heimat keine Betragszeiten nach deutschem Recht im Sinne von § 27 Abs 1 Buchst a des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- (= § 1250 Abs 1 Buchst a der Reichsversicherungsordnung -RVO) zurückgelegt haben. Nach § 11 Abs 2 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen (VuVO) sind - auch außerhalb eines Verfahrens der Leistungsfeststellung - auf Antrag Versicherungsunterlagen auch für nichtdeutsche Zeiten herzustellen, die nach dem FRG anrechenbar sind (vgl §§ 15, 16 aaO).



Der Kläger könnte in bezug auf den Anwendungsbereich des FRG unter dessen § 1 Buchst a iVm § 20 WGSVG in der Fassung des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes (20. RAG) vom 27. Juni 1977 (BGBl I, 1040, 1744) fallen: Danach stehen bei Anwendung des FRG den anerkannten Vertriebenen im Sinne des BVFG vertriebene Verfolgte (§ 1 Abs 2 Nr 1 BVFG) gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben (vgl § 6 BVFG). Insoweit genügt es, wenn die Verfolgten im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten (§§ 20 Satz 2, 19 Abs 2 Buchst a Halbs 2 WGSVG). Es trifft daher zu, wenn das SG in der angefochtenen Entscheidung den Anspruch des Klägers davon abhängig macht, daß eine solche Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis feststellbar ist. Eben- sowenig hat das SG verkannt, daß hierbei entscheidend auf den Gebrauch der deutschen Sprache in Elternhaus, Schule und Beruf abzustellen ist (BGH in RzW 1970, 503, 504; BSG in SozR 5070 § 20 Nr 2).

Diese insgesamt zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz beanstandet der Kläger mit der Revision nicht. Er rügt viel- mehr die den tatsächlichen Feststellungen des SG zugrunde liegende Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und führt aus, das Gericht habe ihm bei der Prüfung der Zuge- hörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht nach- teilig entgegenhalten dürfen, daß er eine rumänische Schule besucht habe und sein Vater Lehrer für Hebräisch gewesen sei; er lege hierzu die schriftlichen Erklärungen zweier Zeugen vor, die diesen Vortrag stützten.

Diesen Beanstandungen der vom SG vorgenommenen Beweiswür- digung und seinen neuen Beweisangeboten kann der Senat nicht nähertreten. Er ist als Revisionsgericht gemäß § 163 SGG an die vom SG getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, im vorliegenden Fall also daran, daß der Kläger nach

Überzeugung des SG dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zu keiner Zeit angehört hat. Allenfalls könnte es ein vom Revisionsgericht zu prüfender Verfahrensfehler sein, wenn die Vorinstanz die - weit gezogenen - Grenzen seiner freien Beweiswürdigung überschritten hätte (zB Verstöße gegen Denkgesetze; offensichtliche Widersprüche uä). Indessen könnte der Senat eine solche Prüfung nur vornehmen, wenn der Kläger gemäß § 164 Abs 2 Satz 3 SGG - innerhalb der Frist zur Begründung der Revision (Satz 1 aaO) - die verletzte Verfahrensnorm und die Tatsachen bezeichnet hätte, die den Verfahrensmangel ergäben. In dieser Richtung ist der Revisionsbegründung nichts zu entnehmen. Der Kläger hat sich damit begnügt, die Tatumstände anders als das SG zu würdigen und neue Zeugen zum Zwecke der Fortsetzung der Beweisaufnahme anzubieten; dies kann der Senat nicht beachten.

Fehlt aber nach den nicht zulässig angegriffenen und daher bindenden Feststellungen des SG die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, so kann er auch nicht Spätaussiedler im Sinne von § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG sein; diese Zugehörigkeit müßte zumindest an die Stelle der grundsätzlich für alle Fälle des § 1 Abs 2 aaO vorgeschriebenen deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit treten.

Nach allem kann auf den Kläger das FRG keine Anwendung finden. Die von ihm in Rumänien nach rumänischem Recht zurückgelegten Versicherungs- und gegebenenfalls die Beschäftigungszeiten (vgl §§ 15 und 16 aaO) können daher in der deutschen Angestelltenversicherung nicht berücksichtigt werden. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Kläger mit seiner Auswanderung nach Israel einem Vertreibungsdruck ausgewichen ist oder gar eine "Nötigungslage" gegeben war.



- 7 -

Das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden.
Die Revision des Klägers hiergegen war mit der Kosten-
folge aus § 193 SGG zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)